

## **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg trifft nach § 20 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 20 Abs. 7 S. 1 Alt. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 07.03.2021 in der Fassung vom 22.03.2021 i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) im Wege der Allgemeinverfügung folgende

### **Feststellung**

1. Am Freitag, den 26.03.2021 besteht im Landkreis Ludwigsburg seit drei Tagen in Folge eine 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus. Damit treten **am Montag, den 29.03.2021, um 0:00 Uhr** die Rechtswirkungen aus § 20 Abs. 5 S. 2 der Corona-Verordnung ein.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### **Begründung:**

Die in der Corona-Verordnung vom 07.03.2021 in der Fassung vom 22.03.2021 vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Land- und Stadtkreisen entwickelt. Besteht auf Land- oder Stadtkreisebene eine besonders niedrige 7-Tages-Inzidenz sind Lockerungen vorgesehen. Steigt die 7-Tages-Inzidenz hingegen an, werden verschärfende Maßnahmen angeordnet. Maßgebend sind hierbei die Werte von 35, 50 und 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner auf Land- bzw. Stadtkreisebene.

Im Landkreis Ludwigsburg lag die 7-Tages-Inzidenz am 24.03., 25.03. und 26.03.2021 für drei Tage in Folge über dem Wert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Ludwigsburg dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 20 Abs. 5 S. 1 diese Überschreitung ortsüblich bekannt zu machen. Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Welche Verschärfungen mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Diese kann unter der folgenden Webseite abgerufen werden: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>.

Die derzeit geltende Fassung der Corona-Verordnung nennt für die vorgenannte Inzidenz u.a. die folgenden Rechtswirkungen:

1. Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Verordnung sind nur noch **Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen** gestattet, wenn sich diese aus Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts zusammensetzen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
2. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 ist der Betrieb von **Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten** sowie **Gedenkstätten** für den Publikumsverkehr untersagt,
3. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 ist der Betrieb von **Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport** untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von Nummer 1,
4. abweichend von § 1c Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist dem **Einzelhandel** die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,
5. der Betrieb von Betrieben zur **Erbringung körpernaher Dienstleistungen** wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt,
6. der Betrieb von **Sonnenstudios** wird untersagt,
7. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist der Betrieb von **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Die Verschärfungen treten nach § 20 Abs. 7 S. 1 Alt. 2 Corona-Verordnung am zweiten auf die Bekanntmachung folgenden Werktag ein. Da der Samstag nach der Begründung zur Corona-Verordnung als Werktag gilt, ist dies Montag, der 29.03.2021.

Nach § 20 Abs. 5 S. 3 entfallen diese Rechtswirkungen wieder, wenn das Gesundheitsamt im Rahmen seiner regelmäßigen Prüfung des Infektionsgeschehens feststellt, dass seit **fünf Tagen** in Folge eine 7-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Ludwigsburg die entsprechende Feststellung zu gegebener Zeit unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> veröffentlichen wird.

#### **Hinweis zur Veröffentlichung:**

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit->

veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/ gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, also am 27.03.2021, 0:00 Uhr als bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

26.03.2021



Dietmar Allgaier  
Landrat

